

Ernst-Wolfgang
Böckenförde

Geschichte der
Rechts- und
Staatsphilosophie

Antike und Mittelalter

2. Auflage

Mohr Siebeck

UTB



UTB 2270

Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage

Beltz Verlag Weinheim · Basel

Böhlau Verlag Köln · Weimar · Wien

Wilhelm Fink Verlag München

A. Francke Verlag Tübingen und Basel

Haupt Verlag Bern · Stuttgart · Wien

Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft Stuttgart

Mohr Siebeck Tübingen

C. F. Müller Verlag Heidelberg

Ernst Reinhardt Verlag München und Basel

Ferdinand Schöningh Verlag Paderborn · München · Wien · Zürich

Eugen Ulmer Verlag Stuttgart

UVK Verlagsgesellschaft Konstanz

Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen

vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich

Verlag Barbara Budrich Opladen · Farmington Hills

Verlag Recht und Wirtschaft Frankfurt am Main

WUV Facultas Wien

Ernst-Wolfgang Böckenförde

Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie

Antike und Mittelalter

2., überarbeitete und erweiterte Auflage

Mohr Siebeck

Ernst-Wolfgang Böckenförde: Geboren 1930; Studium der Rechtswissenschaft und Geschichte in Münster und München; 1956 Promotion (Dr. jur.); 1961 Promotion (Dr. phil.); 1964 Habilitation; seit 1964 o. Professor für Öffentliches Recht, Rechts- und Verfassungsgeschichte und Rechtsphilosophie an den Universitäten Heidelberg, Bielefeld, Freiburg; 1995 Emeritierung; 1983–96 Richter des Bundesverfassungsgerichts.

ISBN 3-8252-2270-5 (UTB)
ISBN-13 978-3-8252-2270-3
ISBN 3-16-149161-0 (Mohr Siebeck)
ISBN-13 978-3-16-149161-0

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2002
2. Auflage 2006 (überarbeitet und erweitert)

© 2006 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Einbandgestaltung: Atelier Reichert, Stuttgart.
Satz: niemeyers satz, Tübingen.
Druck: Gulde-Druck, Tübingen.

All denen, die noch oder wieder
an Grundlagenwissen interessiert sind

Vorwort zur ersten Auflage

Es mag ein Wagnis sein, eine „Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie“ vorzulegen, deren Absicht es ist, einerseits wissenschaftlich fundierte Kenntnisse zu vermitteln, zugleich aber ein lebendiges Interesse an bedeutenden Autoren und den Fragen der Rechts- und Staatsphilosophie zu wecken und zu eigenem Nachdenken darüber anzuregen. Scheint doch heute im Studium – über die Fakultäten hinweg – eine pragmatische Zweckausrichtung vorherrschend zu sein, die auf den schnellen Erwerb examensrelevanten Detailwissens ausgerichtet ist, ohne sich, was eigentlich den Reiz eines wissenschaftlichen Studiums ausmacht, in intellektueller Neugier auf das Abenteuer des Geistes einzulassen. Ich habe Zweifel, ob solche Skepsis wirklich berechtigt ist. Die Vorlesung Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, die ich in Freiburg – eine von Erik Wolf begründete Tradition im Wechsel mit Herrn Kollegen Hollerbach fortführend – wiederholt gehalten habe, fand nicht vor leeren Hörsälen, sondern vor interessierten Studentinnen und Studenten statt. Sie hatte über Fakultätsgrenzen hinweg eine erfreuliche Resonanz. Freilich bedarf es, soll ein solches Interesse, wenn es geweckt ist, nicht schnell wieder verebben, geeigneter Darstellungen und Lehrbücher, die fundiertes Wissen und Hinführung zur Reflexion gleichermaßen vermitteln und eben dadurch geistig-anregende Kraft entfalten. Dies zu erreichen, setzt sich die hier vorgelegte Darstellung zum Ziel.

Ein solches Unternehmen, wird es in Angriff genommen, greift notwendig in mehrere Wissensgebiete aus, ist seiner Natur nach interdisziplinär, und darin liegt das reale Wagnis des Buches. Darf sich jemand, der nur in einer Wissenschaft voll zu Hause ist, angesichts der Ausdifferenzierung und eines weltweiten Diskurses der Wissenschaften so etwas noch zutrauen? Nun, ich habe mir es, ohne zugleich auch Historiker, Philosoph oder Theologe vom Fach zu sein, zugetraut; den damit verbundenen Mut zur Lücke bitte ich mir zu konzederen. Dies konnte ich freilich nur, weil mich über Jahre hinweg interessierte und interdisziplinär engagierte junge Mitarbeiter tatkräftig unterstützt haben: Detlef v. Daniels M.A., die Gerichts- bzw. Rechtsreferendare Johannes Liebrecht und Marc Lindner, Dr. phil. Dirk Lüddecke, Ass. Dr. phil. Dirk Otto und cand. phil. Christoph Sauer. Jeder von ihnen hat auf seine Weise, sei es durch Vorarbeit, Recherche, anregende Kritik,

Kontrolle von Übersetzungen und bibliographischen Angaben, Mitlesen von Druckfahnen, zur Entstehung, Gestaltwerdung und Verbesserung des Buches nachhaltig beigetragen, ganz besonders aber und mit nimmermüdem Einsatz Johannes Liebrecht. Die Arbeit an dem Buch war so auch ein beständiger Diskurs. Allen gebührt mein aufrichtiger und ganz herzlicher Dank. Nicht unerwähnt bleiben darf auch die nicht hoch genug einzuschätzende Leistung von Frau Martina Griesbaum, meiner früheren Sekretärin. Mit nie endender Geduld hat sie alle Manuskripte in ihren verschiedenen Fassungen in den PC geschrieben. Auch ihr gilt mein aufrichtiger und ganz herzlicher Dank. Meine Kollegen Jochen Martin, Freiburg, Rainer Specht, Mannheim, und Bernhard Schlink, Berlin, haben Teile des Manuskripts kritisch gegengelesen. Dafür und für die dadurch erhaltenen Anregungen danke ich Ihnen herzlich.

Aufrichtig zu danken habe ich auch dem Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg, sowie dem Rektor, Magnifizenz Jäger. Auch nach meiner Emeritierung und dem Ende des Karlsruher Richteramts sind mir mehrere Jahre Räume und eine gewisse Ausstattung belassen worden, um die wissenschaftliche Arbeit, die während der Karlsruher Zeit liegenbleiben mußte, nachholen zu können. Ebenso gilt mein besonderer Dank der Gerda-Henkel-Stiftung in Düsseldorf für die großzügige Gewährung finanzieller Unterstützung.

Schließlich und vor allem aber habe ich meiner lieben Frau für Ermutigung und Unterstützung zu danken. Wiewohl sie nach den auch für sie anstrengenden Jahren des Karlsruher Richteramts, die mit vielem Verzicht verbunden waren, ein Anrecht darauf hatte, das gemeinsame Leben zu bestimmen, hat sie für die Arbeit an diesem Buch mir nicht nur den notwendigen Freiraum gegeben, sondern mich auch wiederholt darin bestärkt, das Projekt, als sich manche Schwierigkeiten einstellten, beharrlich zu Ende zu führen.

Das Manuskript wurde Ende 2001 abgeschlossen. Ungeachtet der erwähnten Hilfen, die mir zuteil geworden sind, trage ich für Inhalt und Gestalt dieses Buches, auch für seine Mängel und Fehler, selbst die volle Verantwortung. Für Hinweise zur Verbesserung bin ich jederzeit dankbar.

Freiburg, im Februar 2002

Ernst-Wolfgang Böckenförde

Vorwort zur zweiten Auflage

Das im Jahr 2002 zuerst erschienene Buch hat bei Studierenden und in Fachkreisen eine unerwartet positive Aufnahme gefunden; das Wagnis, das für mich in der Anlage des Buches und deren Durchführung lag, scheint sich also gelohnt zu haben. Die hier vorgelegte zweite Auflage sucht neben der Einarbeitung neuer Literatur Anregungen und kritische Einwände zu berücksichtigen und eigene neue Erkenntnisse aufzunehmen. Ergänzende und verdeutlichende Ausführungen finden sich insbesondere zu den vorsokratischen Dichtern und Philosophen (Hesiod, Anaximander), zu Platons Gerechtigkeitsbegriff, zum Ursprung des Gedankens der Würde des Menschen in der Stoa, bei Cicero und im Christentum, zur Zwei-Reiche-Lehre Augustins und der Diskussion um die *lex naturalis* bei Thomas von Aquin. Neu hinzugekommen ist der Abschnitt über Marsilius von Padua; er soll eine von der Kritik bei aller Anerkennung notwendiger Auswahl mit Recht bemängelte Lücke schließen. Auch Marsilius gehört ja mit seinen Gedanken, sieht man genauer hin, entgegen einer bislang vorherrschenden Interpretation durchaus in den Rahmen der christlichen Rechts- und Staatsphilosophie, wengleich in einer unvermuteten eigenständigen Variante, die sich den herrschenden Positionen der Zeit weithin entgegenstellte.

Auch diesmal habe ich vielfach zu danken. Kollegen und Rezensenten, insb. Hasso Hofmann und Dietmar v. d. Pfordten, verdanke ich wichtige Anregungen und Hinweise für die Überarbeitung. Hasso Hofmann hat darüber hinaus, ebenso wie Dr. Dirk Lüddecke, den neuen Paragraphen über Marsilius von Padua kritisch gegengelesen. Assessor Marc Lindner hat mit gewohnter Zuverlässigkeit neue, auch bislang übersehene Literatur ausfindig gemacht und alle Seitenhinweise in Text und Registern neu bestimmt; er und Assessor Johannes Liebrecht haben zudem den bisherigen Text sehr genau auf Fehler und Unebenheiten durchgesehen. Frau Martina Griesbaum hat auch diesmal alle Arbeiten am PC bereitwillig und mit großer Sorgfalt erledigt. Nicht zuletzt aber hat mich meine liebe Frau mit Anteilnahme und Geduld unterstützt. Ihnen allen sei dafür ganz herzlicher Dank gesagt.

Für finanzielle Unterstützung habe ich erneut der Gerda-Henkel-Stiftung in Düsseldorf zu danken.

So möge das Buch aufs Neue hinausgehen und weitere Freunde gewinnen.
Die Widmung der Erstauflage gilt auch jetzt.

Au/Freiburg, im August 2006

Ernst-Wolfgang Böckenförde

Inhaltsverzeichnis

Vorwort VII

§ 1 Einleitung 1

I. An wen wendet sich und was will das Buch? (1) II. Wovon handelt das Buch, wie kann sein Gegenstand verstanden werden? (2) III. Auf welche Weise handelt das Buch von seinem Gegenstand? (6)

1. Teil

Die antike Rechts- und Staatsphilosophie

§ 2 Wirklichkeit und Entwicklung
der griechischen Polis 13

I. Anfängliche Struktur der griechischen Polis (13) II. Die Polis als religiös-politische Gemeinschaftsordnung (18) III. Die Polis und ihre Nomoi (20) IV. Vom politischen Denken zur attischen Demokratie (24) V. Krise der Demokratie und Verfassungsdiskussion (30)

§ 3 Vorsokratiker, Sophisten und Sokrates 33

I. Die Vorsokratiker (33) 1. Hesiod (33) 2. Solon (36) 3. Die frühe griechische Philosophie (39) II. Die Sophisten (44) 1. Voraussetzungen, Anknüpfungspunkte und Lebensform der Sophisten (44) 2. Die sophistische Lehre als *technē* (47) 3. Grundpositionen der Sophisten (48) 4. Auffassungen zu Grund, Ziel und richtiger Ordnung der Polis (52) 5. Rechtsdenken der Sophisten (57) III. Sokrates (62) 1. Lebensweg und Verhältnis zu den Sophisten (62) 2. Die Frage nach dem Rechten und Gerechten (65) 3. Die Auffassung von der Polis und ihrer Ordnung (67)

§ 4 Platon 71

I. Lebensweg und Fragestellung (71) II. Erkenntnis- und Ideenlehre (74)
 III. Gerechtigkeitslehre (79) 1. Inhalt der Gerechtigkeit (80) a) Gerechtigkeit beim Einzelmenschen (80) b) Gerechtigkeit der Polisordnung (82)
 2. Gerechtigkeit und menschliche Natur (83) 3. Eigenart der platonischen Gerechtigkeit (84) IV. Polisphilosophie (86) 1. Die Polisordnung der Politeia (86) a) Grund und Um-willen der Polis (87) b) Gliederung der Polis (87) c)–d) Polis als Erziehungsgemeinschaft und als Ideal (89)
 e) Kritik der bestehenden Polisverfassungen (91) f) Anthropologie der der Verfassungsformen (93) 2. Die Polisordnung der Nomoi (94) V. Zusammenfassende Würdigung (97)

§ 5 Aristoteles 100

I. Lebensweg, Ausgangslage, Methode (100) II. Erkenntnis- und Seinslehre (104) III. Rechtsphilosophie und Gerechtigkeitslehre (108) 1. Recht und ‚von Natur Rechtes‘ (108) a) Recht als gegebenes Recht der Polis (109)
 b) Das Polis-Recht als Naturrecht und gesatztes Recht (110) c) Ertrag der Rechtserklärung und -begründung (114) 2. Gerechtigkeitslehre (115)
 a) Gerech-Handeln als Achtung der Gesetze und der bürgerlichen Gleichheit (115) b) Arten des Gerech-Handelns und die *epieikeia* (116) c) Volle Gerechtigkeit nur innerhalb der Polisgemeinschaft (120) IV. Polisphilosophie (121) 1. Art und Charakter der Polis (121) 2. Verfassung und Regierungsformen der Polis (125) a) Begriff der Verfassung (125) b) Einteilung und Unterscheidung der Verfassungsformen (126) c) Die (relativ) beste Verfassung (127) V. Zusammenfassende Würdigung (129)

§ 6 Die Stoa 131

I. Allgemeiner Charakter, politisch-soziale Ausgangslage, Fragestellung (131)
 II. Die Stoa als Logos-Philosophie (136) III. Positionen der stoischen Rechtsphilosophie (138) 1. Die Veränderung des Nomos-Begriffs (138) 2. Begriff und Eigenart des Naturgesetzes (140) 3. Die Lehre vom ethischen und rechtlichen Handeln (142) IV. Politische Philosophie (144) V. Zusammenfassende Würdigung (147)

§ 7 Cicero 149

I. Historisch-politisches Umfeld und römisches Recht (149) II. Lebensweg und philosophischer Ausgangspunkt (157) III. Recht und Gerechtig-

keit (160) 1. Begründung des Rechts aus der Natur-Vernunft des Menschen (161) 2.–3. Verhältnis dieses Rechts zu den *leges*, dem *ius civile* und zur Gerechtigkeit (163) 4. Rechtslehre und politisches Reformprogramm (165) IV. Philosophie der politischen Ordnung (166) 1. Begriff und hervorbringender Grund der *res publica* (166) 2. Regierungsform und beste Verfassung (168) 3. Universal konzipierte Rechtslehre (171) V. Zusammenfassende Würdigung (173)

2. Teil

Christliche Rechts- und Staatsphilosophie bis zum Ausgang des Mittelalters

§ 8 Voraussetzungen und Fragestellungen der christlichen Rechts- und Staatsphilosophie 177

I. Die neuen Begriffe von Welt, Natur und Gott (178) II. Status und Bestimmung des Menschen (179) III. Christliche Heilslehre und Reich-Gottes-Idee (183) IV. Fragestellungen der christlichen Rechts- und Staatsphilosophie (187) V. Die christliche Rechts- und Staatsphilosophie als theologisch fundierte Buch- und Textphilosophie (190)

§ 9 Augustinus 192

I. Lebensweg, Zeitsituation, Fragestellung (192) II. Theologisch-philosophische Grundposition (196) III. Rechtsphilosophie (201) 1. Die Auffassungen der Patristik als Hintergrund (201) 2. Die eigene rechtsphilosophische Position (203) a)–c) Begriff und Bedeutung der *lex aeterna*, *lex naturalis* und *lex humana* (204) d) Verteidigung der Verfolgung Andersgläubiger (208) IV. Die politische Ordnung (210) 1. Heilsgeschichtlich-theologische Argumentation (211) a) *civitas dei* und *civitas terrena* als geistige Reiche und ihr Kampf miteinander (212) b) Folgerungen für den Status der weltlichen politischen Ordnungen und das Verhalten der Christen in ihnen (214) 2. Naturrechtliche Argumentation (216) a) Begründung der politischen Ordnung in Anlage und Drang der menschlichen Natur zum Frieden (216) b) Aufgabe und Autorität der politischen Ordnung (218) V. Zusammenfassende Würdigung (220)

§ 10 Thomas von Aquin

222

I. Zeitsituation und Lebensweg (222) II. Theologisch-philosophischer Ausgangspunkt (230) III. *Lex aeterna – lex naturalis – lex humana* (233) IV. Rechtsphilosophie (242) 1. Die Lehre vom menschlichen Gesetz (243) a) Die Zielorientierung am Gemeinwohl (244) b) Die Ausrichtung auf die *conditio humana* (245) c) Das Verhältnis von Gesetz und Gewohnheit (247) d) Die Verbindlichkeit des Gesetzes im Gewissen (249) 2. Die Gerechtigkeitslehre (250) a) Das von Natur Rechte als Gegenstand der Gerechtigkeit (251) b) Konkretisierung am Beispiel des Herren- und Sklavenrechts (253) c) Die Arten der Gerechtigkeit (254) 3. Gewissen und Gewissensurteil als Instanz ethischer und rechtlicher Verantwortlichkeit (256) V. Philosophie der politischen Ordnung (261) 1. Begründung, Zweck und Eigenart der politischen Gemeinschaft und ihrer Ordnung (262) 2. Das Verhältnis von geistlich-kirchlicher und weltlich-politischer Gewalt (269) VI. Würdigung (271)

§ 11 Johannes Duns Scotus

273

I. Ausgangslage, Lebensweg und Werke (273) II. Philosophisch-theologischer Ausgangspunkt (277) 1. Gottesbegriff und Kritik des Necessitarismus (277) 2. Das Verhältnis von Vernunft und Wille im Blick auf Gott und das Handeln des Menschen (279) III. Seins- und Erkenntnislehre (282) IV. Rechtsbegründung (284) 1. *Legislator aeternus* anstelle der *lex aeterna* (284) 2. Begriff und Umfang des natürlichen Gesetzes (285) 3. Konkretisierung des natürlichen Gesetzes in das positive Recht hinein (289) 4. Das Willensmoment im Begriff des positiven Gesetzes (290) V. Begründung politischer Ordnung (292) VI. Allgemeine Bedeutung (294)

§ 12 Wilhelm von Ockham

295

I. Zeitsituation, Biographie, Grundeinstellung (295) II. Theologisch-philosophischer Ausgangspunkt und Erkenntnislehre (300) III. Rechtsbegründung (305) 1. Das Problem der Kontingenz (306) 2. Die drei Weisen des Naturrechts (307) a) Die Unterschiede nach Inhalt und Geltungsweise (308) b) *Ratio naturalis* und *aequitas naturalis* als hervorbringende Kraft (311) 3. Die Eigenständigkeit des positiven Rechts (312) IV. Philosophie der politischen Ordnung (314) 1. Streitschriften als Ort der Diskussion (314) 2. Begründung, Aufgabe und Eigenart der politischen Ordnung (315) 3. Verhältnis von weltlich-politischer und geistlicher Gewalt (318)

§ 13 Marsilius von Padua 320

I. Lebensweg, Fragestellung und Ausgangspunkt (320) II. Politische Ordnung und ihre Verfaßtheit (323) 1. Der Grund politischer Ordnung (324) 2. Die *universitas civium* als *causa efficiens* (325) 3. Die angemessene Regierungsform (326) III. Politische Gewalt und kirchliche Gewalt (327) 1. Offenheit gegenüber Religion bei Zurückweisung kirchlicher *potestas temporalis* (328) 2. Verwerfung äußerer kirchlicher Jurisdiktion und aller Sonderrechte des Klerus (329) IV. Gesetzeslehre und Rechtsphilosophie (330) 1. Vorrang der willensmäßigen Festlegung im Gesetzesbegriff (331) 2.–3. Inhalt der Gesetze und Bedeutungsverlust von göttlichem Gesetz und Naturrecht (332) 4. Das prozedurale Element der Gesetzgebung (335) V. Zusammenfassende Würdigung (336)

§ 14 Die spanische Spätscholastik 339

I. Ausgangslage und Herausforderungen (339) II. Francisco de Vitoria (344) 1. Leben und Werke (344) 2. Rechtsphilosophie (346) a) Naturrecht (347) b) Naturrecht als subjektives Recht (353) 3. Philosophie der politischen Ordnung (356) a) Begründung und Errichtung der politischen Gemeinschaft (356) b) Wesen, Aufgabe und Organisation der politischen Gemeinschaft (358) c) Auswirkungen der Theorie Vitorias (362) III. Bartolomé de Las Casas (366) 1. Leben und Werk (366) 2. Rechtsphilosophie (370) 3. Philosophie der politischen Ordnung (373) 4. Folgerungen für die spanische Herrschaft in ‚Westindien‘ (376) IV. Francisco Suárez (379) 1. Leben und Werk (379) 2. Rechtsphilosophie (380) a) Das Willensmoment im Gesetzesbegriff (381) b) und c) Begriff und Inhalt der *lex naturalis* (382) d) Recht als Handlungsmacht und Freiheit (385) 3. Philosophie der politischen Ordnung (387) a)–c) Begründung, Trägerschaft und Umfang der politischen Herrschaftsgewalt (387) d) Sicherung der Begrenzung politischer Herrschaftsgewalt (391) e) Die naturrechtliche Gemeinschaft der Völker (393) V. Zusammenfassung und Würdigung (395)

§ 15 Martin Luther 399

I. Zeitsituation und Lebensweg (399) 1. Die kirchliche, politische und geistig-kulturelle Lage vor der Reformation (399) 2. Luthers Lebensweg (401) II. Philosophisch-theologischer Ausgangspunkt (404) III. Die zwei Reiche und ihr Regiment (407) IV. Theologische Rechtsbegründung, Naturrecht und positives Recht (412) V. Grund und Aufgabe der *Politia* (416) 1. Die *Politia* als Obrigkeit mit Gebots- und Zwangsgewalt (418) 2. Umfang und

Grenzen der weltlichen Obrigkeit insbesondere im Blick auf Glaubensfreiheit und Toleranz (419) 3. Grenzen des bürgerlichen Gehorsams und Widerstand (424) VI. Die Stellung der Christen zur und in der Politia (426) VII. Fortwirkung Luthers (429)

Literaturverzeichnis	431
Personenverzeichnis	481
Sachverzeichnis	484
Systematische Aufschlüsselung im Hinblick auf Grundthemen der Rechts- und Staatsphilosophie	497

§1 Einleitung

Eine Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie zu schreiben, ist heutzutage nicht ohne Risiko. Kann für eine Darstellung dieser Art noch hinreichend Interesse und Aufnahmebereitschaft bei den Lesern erwartet werden? Steht sie nicht vielmehr quer zur Tendenz unserer Zeit, die sich auch an den Universitäten ausbreitet, vor allem effektives und anwendbares Wissen zu vermitteln und zu erlernen? Auch wenn Letzteres durchaus so sein mag, möchte dieses Buch das darin liegende Risiko eingehen. Denn der Autor ist davon überzeugt, daß effektives und anwendbares Wissen, so wichtig es in der gegenwärtigen Gesellschaft ist, ohne eine Beschäftigung mit den Grundlagen dieses Wissens und einer entsprechenden Reflexion von seinem Wurzelboden abgelöst wird, daß es damit die Fähigkeit zu schöpferisch-kritischem Weiterdenken, auch zu Innovationen verliert und in seinen immanenten Methoden und Techniken eingeschlossen bleibt. Das trifft zumal für die Rechtswissenschaft und die auf den Staat und die politische Ordnung bezogenen Wissenschaften zu. Solcher Austrocknung des Wissens gilt es entgegenzutreten. Dieses Buch macht deshalb den Versuch, Fundamente des Wissens ins Gespräch zu bringen und Wissen zugleich mit Bildung zu verbinden. Um dies näher zu verdeutlichen, sollen in dieser Einleitung drei Fragen gestellt und beantwortet werden: An wen wendet sich und was will das Buch (I.)? Wovon handelt das Buch, wie kann sein Gegenstand verstanden werden (II.)? Auf welche Weise handelt das Buch von seinem Gegenstand (III.)?

I.

Die nachfolgende Darstellung wendet sich nicht allein, aber in erster Linie an Studierende – Juristen, Politikwissenschaftler, Philosophen und Historiker, auch Theologen –, daneben an alle diejenigen, die an Fragen der Rechts- und Staatsphilosophie interessiert sind. Sie will nicht nach Art eines Handbuchs eine Fülle von Spezialwissen über einzelne Epochen und Personen mitteilen (der Autor ist selbst kein Philosophiehistoriker und Spezialist) – dies kann heute bei Bedarf schnell abgefragt werden. Ihr Ziel ist vielmehr, mit dem *Nachdenken* über Recht und politische Ordnung und seinen geistigen und

geschichtlichen Grundlagen bekannt zu machen, wie es in Europa von der Antike an formuliert und zur Geltung gebracht worden ist. Das bedeutet, daß die Darstellung einerseits ein historisches, andererseits ein philosophisches Erkenntnisinteresse verfolgt. Das historische Interesse ist darauf gerichtet, das jeweilige Nachdenken über Recht und politische Ordnung in seinen historischen Kontext hineinzustellen, also nach seinen Voraussetzungen, seinem politisch-sozialen und geistesgeschichtlichen Hintergrund zu fragen und auf die historisch-politische Konstellation zu blicken, aus der heraus und in die hinein es formuliert wurde. Das philosophische Interesse sucht den sachlich-philosophischen Gehalt dieses Denkens zu ergründen. Es fragt nach der Bedeutung der Aussagen im Blick darauf, was denn Recht und politische Ordnung eigentlich, ihrem Grunde nach sind, worin sie ihre Grundlage und Rechtfertigung, ihre Aufgabe und ihren Sinn finden.

Um der Darstellung zu folgen, ist es nicht erforderlich, ein besonderes Vorwissen mitzubringen; spezielle historische und philosophische Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Erwartet wird aber ein reges geistiges Interesse für die Fragen, die das Buch behandelt. Dazu gehört auch die Bereitschaft, sich in zunächst fremdartig erscheinende Gedankengänge hineinzusetzen und sich auch auf zuweilen recht abstrakte Überlegungen einzulassen; erst auf diesem Weg gelangt man über schnellfertige Überblicke, die an der Oberfläche bleiben und kein wirkliches Wissen vermitteln, hinaus. Die darin liegende Anstrengung des Begriffs und die Konzentration, die sie erfordert, kann und soll nicht erspart werden, sie erst erschließt ein tieferes Verständnis und ein Begreifen der Dinge.

Eine Überforderung der Leser wird dies gleichwohl nicht bedeuten. Leser, für die die Materie des Buches völlig neu ist, können außerdem zunächst über die – wie hier – in einem kleineren Schriftgrad gesetzten Absätze des Textes hinweglesen; der Normaltext ist aus sich heraus verständlich und schließt aneinander an. Die einzeligen Abschnitte enthalten teils weitere Erläuterungen, teils ergänzende Überlegungen, die der Vertiefung dienen. Diese können auch erst bei einem zweiten Durchgang berücksichtigt werden.

II.

Das Buch handelt, wie der Titel sagt, von der Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Das mag unproblematisch erscheinen, ist es aber nicht so ganz.

1. Schon daß hier eine *Geschichte* dargestellt werden soll, führt an ein Problem heran. Denn es geht bei solcher Geschichte nicht um die Aufdeckung bestimmter historischer Ereignisse und Handlungszusammenhänge, die beschrieben, miteinander verknüpft und gedeutet werden, auch nicht um eine

Geschichte, wie Recht und Staat sich entwickelt haben, sondern eben um eine Geschichte des *Nachdenkens* über Recht und Staat. Was aber kann im Hinblick auf dieses Nachdenken sinnvollerweise unter „Geschichte“ verstanden werden? Ist es nur die chronologische Aneinanderreihung je für sich stehender Gedanken, die untereinander beziehungslos sind? Allein das kann es wohl schwerlich sein. Oder handelt es sich um eine Abfolge von Gedanken, die untereinander einen Zusammenhang, ja sogar eine Kontinuität oder eine Entwicklung aufweisen? Aber wieso kann es bei solchem Nachdenken über Recht und Staat nicht Einbrüche, auch ganz neue Ansätze geben, in Antwort auf neue Herausforderungen und geistig-politische Konstellationen, die vorher Gedachtes und Gesagtes radikal in Frage stellen? Und können wir sicher sein, daß die bei diesem Nachdenken verwendeten Begriffe, in Sonderheit die von Recht und Staat, im Verlauf der Zeit mit dem nämlichen Bedeutungsgehalt gebraucht wurden?

Diese Fragen und Bemerkungen sind nicht als Auftakt zu geschichtsphilosophischen Überlegungen gedacht, denn solche Überlegungen gehören nicht zum Thema dieses Buches. Sie zeigen aber, welche vielfältigen Möglichkeiten bestehen, geschichtliche Phänomene zu interpretieren, und wie sehr es darauf ankommt, in diesem Bereich Vorab-Festlegungen zu vermeiden und für einen Wandel von Begriffsverständnissen offen zu sein. Das läßt sich anhand der beiden Zentralbegriffe dieses Buches, nämlich ‚Recht‘ und ‚Staat‘, noch weiter verdeutlichen.

2. Denn was für eine Realität ist es, die mit dem Begriff ‚Recht‘ bezeichnet wird? Recht, wie wir es kennen und erleben, ist ein geistiges Sinngebilde, das einen normativen Anspruch ausdrückt, der auf ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen gerichtet ist. Es erscheint insofern als geistige Wirklichkeit und ist als solche präsent. Zugleich wirkt es, indem sein normativer Anspruch anerkannt und umgesetzt wird, als effektive Ordnungsmacht, eine das Verhalten der Menschen bestimmende und steuernde Kraft. Als geistige Wirklichkeit nun ist das Recht in dem, was es ist und ausmacht, natürlich nicht unabhängig davon, als was es gedacht und gewußt wird. Das Denken über und das Bewußtsein von Recht, das unter den Menschen einer Gesellschaft verbreitet ist, bleibt nicht ohne Einfluß auf seinen Gegenstand, das Recht selbst, es bestimmt diesen mit. Art und Charakter des Rechts, seine Wirkung und geistig-soziale Kraft, werden davon geprägt.

Es wirkt sich zum Beispiel auf Art und Charakter des Rechts aus, ob und welche Grenzen im Bewußtsein von Recht für die bewußte Gestaltung von Recht gezogen sind. Im archaischen Griechenland, im frühen Rom oder auch im europäischen Mittelalter existierten noch sehr lange verbindliche mündliche Rechtstraditionen, häufig gestützt durch (jeweils sehr unterschiedliche) religiöse Überzeugungen und Praktiken. Ein so begriffenes Recht ist in anderer Weise im Bewußtsein lebendig als

das Recht, das durch die von einer Volksversammlung getroffene Entscheidung entsteht, oder das Recht, das auf einer Willensentscheidung eines vom Volk gewählten parlamentarischen Gesetzgebers beruht. Wenn heute in den modernen demokratischen Staaten Recht zunehmend als Instrument zur Steuerung sozialer Prozesse begriffen wird, ist dies also keine zeitlose Eigenschaft des Rechts. Je nachdem sind aber auch die Wirkungsart und die gestaltende Kraft des Rechts, sind seine Veränderbarkeit wie die Möglichkeit seiner Instrumentalisierung als Machtmittel verschieden.

Was wird hieran deutlich? Das Recht ist nicht irgend etwas gedanklich Abstraktes, dem wirklichen Leben der Menschen Enthobenes, es ist selbst ein Moment menschlicher Lebenswelt und Kultur. Die Lebensauffassung der Menschen, die Antwort auf die Frage nach Lebenssinn und Lebensziel, die in einer Zeit und in einer Gesellschaft maßgebend sind, ja die jeweilige Kultur insgesamt, wirken auf das Recht ein. Sie bestimmen mit, als was Recht gewußt wird, was es vermag und wozu es dienlich ist.

3. Wie sieht es in dieser Hinsicht mit dem Begriff ‚Staat‘ aus? Die Bezeichnung und der Begriff Staat werden in der heutigen wissenschaftlichen Diskussion in einem zweifachen, inhaltlich unterschiedenen Sinn gebraucht. Zum einen wird ‚Staat‘ als universaler, epocheübergreifender, in seinem Geltungsanspruch weder räumlich noch zeitlich begrenzter Allgemeinbegriff verstanden, zum andern aber, und insbesondere seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts, als ein konkreter, an Zeitepochen gebundener Begriff. Als solcher bezeichnet er eine im Europa des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit sich ausbildende politische Ordnungsform und Machtkonfiguration.¹ Vor allem in Deutschland hat sich seit dem 19. Jh. eingebürgert, den Staatsbegriff im Sinne einer transhistorisch-universalen Kategorie zu verwenden.² Danach bezeichnet Staat jedwede Form politischer Ordnung, und deren wesentliche Attribute und Leistungen sind unabhängig von Raum und Zeit zu bestimmen, auch wenn Strukturmerkmale, Organisationselemente u. ä. sich im Laufe der Geschichte ändern können. Dementsprechend wurde und wird bis heute ganz unbefangen vom ‚antiken Staat‘, dem ‚Staat des Mittelalters‘, dem ‚Staat der Inkas‘ gesprochen und werden so unterschiedliche politische Ordnungsbegriffe wie *polis*, *politeia*, *res publica*, *imperium* generalisierend mit ‚Staat‘ eingedeutscht, ebenso wie generalisierend der Fachbegriff ‚Staatsphilosophie‘ – angefangen von Platon bis hin zu Kant und Hegel – gebraucht wird.

¹ Epochemachend für diese Sicht C. Schmitt, Staat als konkreter, an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff (1941), in: *ders.*, Verfassungsrechtliche Aufsätze. Materialien zu einer Verfassungslehre, Berlin ⁵1985, S. 375–385; O. Brunner, Land und Herrschaft, Baden b. Wien 1939 (⁵1965), S. 146 ff.

² H. Münkler, Art. Staat I, in: HistWBPhil Bd. 10, Sp. 1 ff. m. zahlr. Nachw.

Denkt man an die geschichtliche Entstehung des Begriffes Staat, ist eine solche Verwendung des Staatsbegriffs eher unhistorisch und es entstehen daraus zahlreiche Mißverständnisse.³ Unausgesprochen werden nämlich, ist von Staat die Rede, Strukturmerkmale und Organisationselemente mit zugrundegelegt oder assoziiert, die für die konkret erfahrene politische Ordnungsform Staat, d.h. den Staat der europäischen Neuzeit, bestimmend sind. Dazu gehören etwa Territorialität der Ordnung (Gebietsherrschaft), Gewaltmonopol, Zentralisierung und organisatorisch-hierarchische Durchbildung der Herrschaftsbefugnis, Souveränität als Verfügungsmacht über den Rechtszustand, aktenmäßig arbeitende Verwaltung, Institutionalisierung von Ämtern durch genau umgrenzte Aufgabenbereiche und die Trennung von Amt und Person. Solche Organisations- und Strukturmerkmale sind aber in den politischen Ordnungen der Antike und des Mittelalters allenfalls nur zum Teil oder gar nicht vorhanden. Das haben für die mittelalterliche Welt bereits vor mehr als 60 Jahren die bahnbrechenden Untersuchungen Otto Brunners⁴ deutlich gemacht, welche die Theorie vom ‚Staat des Mittelalters‘ vollends zum Einsturz gebracht haben. Für die Antike lehnt inzwischen ein so namhafter Historiker wie Christian Meier die Übertragung des Staatsbegriffs auf antike politische Ordnungsformen ausdrücklich ab,⁵ während Jochen Bleicken und Karl-Wilhelm Welwei ihn in ihren Darstellungen der athenischen Demokratie und der griechischen Polis unauffällig vermeiden oder nur sehr sparsam verwenden.⁶

Hiernach ist es angezeigt, den Begriff Staat – auch und gerade in der nachfolgenden Darstellung – nicht länger als universalen, transhistorischen Allgemeinbegriff zu verwenden, dessen Aussagekraft, geht man methodisch korrekt vor, ohnehin sehr begrenzt bleiben muß.⁷ Er wird vielmehr begriffsgeschicht-

³ Ausführlich hierzu jetzt *K. Roth*, *Genealogie des Staates*, S. 18–32. Daß ich, wie Roth (S. 18 Anm. 4) meint, in jüngeren Publikationen eine epochenungebundene Fassung des Staatsbegriffs unterstützt habe, kann ich nicht sehen. Zutreffend bemerkt *J. Isensee*, Art. Staat, in: *Staatslexikon*, hrsg. v. d. Görresgesellschaft, Bd. 5, ⁷1985, Sp. 134: „Von Anfang an bezieht sich das Wort ‚Staat‘ auf spezifisch neuzeitliche Sachverhalte; es folgt der Entwicklung des modernen Staates und nimmt seine Strukturen auf.“ Siehe auch *W. Reinhard*, *Geschichte der Staatsgewalt*, München 1999.

⁴ *O. Brunner*, *Land und Herrschaft*, 1939. Wie *O. G. Oexle*, *Rechtsgeschichte und Geschichtswissenschaft*, in: *D. Simon* (Hg.), *Akten des 26. Dt. Rechtshistorikertages*, Frankfurt 1987, S. 88 formuliert hat, handelte es sich um einen „Durchbruch“. Bibliographische Hinweise zum Gang der Diskussion bei *H. Krüger*, *Staatslehre*, Stuttgart ²1966, S. 2f.

⁵ Siehe *Chr. Meier*, *Athen. Ein Neubeginn der Weltgeschichte*, dtv-Ausgabe, München 1995, S. 703; ebenso *H. Ottmann* (Lit.), Bd. 1,1, S. 8–10.

⁶ So die zutreffende Feststellung in dem Beitrag von *U. Walter*, *Der Begriff des Staates in der griechischen und römischen Geschichte*, in: *Althistorisches Kolloquium aus Anlaß des 70. Geburtstags von Jochen Bleicken*, Stuttgart 1998, S. 14, Anm. 16.

⁷ Hierauf weist *W. Conze*, Art. Staat und Souveränität, in: *W. Conze/R. Koselleck* (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 5–6 mit Nachdruck hin.

lich im Sinne des konkreten, an Zeitepochen gebundenen Begriffs Staat (Staat der europäischen Neuzeit) zugrundegelegt. Weder die griechische Polis noch das römische Imperium noch die politischen Herrschaftsgebilde des Mittelalters waren in diesem Sinn ein Staat. Dann sollte man aber auch, statt vom ‚Staat‘ bei Platon, bei Aristoteles, bei Augustinus oder Thomas von Aquin zu sprechen, auf den – weiter gefaßten – Begriff der politischen Ordnung zurückgreifen. Er ist aus sich heraus ein allgemeiner Begriff; ‚Staat‘ hingegen meint nicht politische Ordnung schlechthin, sondern eine der möglichen Institutionen, die politische Ordnung herbeiführen und gewährleisten.

Die Bezeichnung „Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie“ wird demgemäß hier nur als eingeführte Abbeviatur verwendet. Sie trägt als diese Abbeviatur noch das Kleid der Gleichsetzung von Staat und politischer Ordnung an sich. Präzise, aber dann umständlicher müßte sie lauten: Geschichte der Philosophie von Recht und politischer Ordnung. – Im Sinne einer trennscharfen begriffsgeschichtlichen Fragestellung könnte es nun ebenso naheliegen, auch den Rechtsbegriff anhand seines Entstehungsprozesses zu betrachten. Allerdings tritt Recht weitaus früher in Erscheinung als Begriff und Struktur des Staates; seine Vor- und Frühform bildet sich schon in Kulturschichten aus, die mit den hier zu behandelnden philosophischen Denkrichtungen kaum in Berührung stehen. Deshalb kann die Entstehung des Rechts als eigene Ordnungsart hier außer Betracht bleiben. Im Auge behalten werden sollen jedoch, zumindest in Umrissen, die jeweiligen Veränderungen der historischen Formen des Rechts.

III.

In welcher Weise soll nun der soeben näher umschriebene Gegenstand, die Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, behandelt werden? Hier stellt sich die Frage nach Aufbau und Methode. Das Ziel ist, das philosophische Nachdenken über Recht und politische Ordnung, wie es in verschiedenen Zeitepochen unserer Geschichte stattgefunden hat, nachzuzeichnen, in seinem Inhalt zu erklären und auf seine Grundpositionen rückzuführen. Dadurch sollen Kenntnisse und ein Einblick vermittelt werden, der mehr ist als ein bloßer Überblick, der vielmehr zum eigenen Nachdenken über Grund, Aufgabe und Sinn von Recht und politischer Ordnung in Stand setzt und anleitet. Damit dies erreicht werden kann, sind allerdings Auswahl und Konzentration in mehrfacher Hinsicht und eine bestimmte Vorgehensweise nötig.

1. In zeitlicher Hinsicht legt sich eine Konzentration auf Zeitepochen nahe. Für deren Bildung können freilich kaum die Einschnitte der politischen Geschichte maßgeblich sein, sondern allein Einschnitte im philosophischen Nachdenken über Recht und politische Ordnung selber. Zur leichteren Orientierung sei schon hier ein Überblick über solche Epochen vorangestellt; natür-

lich kann und darf er nicht dazu dienen, die Interpretation von Autoren und Konzepten allein an diesem Epochenrahmen auszurichten. Grob gesehen, lassen sich vier Epochen unterscheiden, die – bei aller Verschiedenheit und Originalität der einzelnen Autoren und Konzepte – in sich jeweils typische Gemeinsamkeiten aufweisen.

Die *antike Rechts- und Staatsphilosophie* hat als Voraussetzung und Bezugsrahmen zum einen die Erfassung der Welt als einen die Menschen umgebenden Kosmos, in den sie einbezogen sind und der nicht von außen geschaffen ist, sondern in sich und aus sich wirkt; zum anderen die weittragende Bedeutung von religiösem Kultus, verbunden mit Götterglauben. Die politisch-soziale Grundkonstellation wird zunächst durch die Poliswelt, später – in stoischer und römischer Zeit – durch Großreiche und das römische Imperium gebildet.

Die *christliche Rechts- und Staatsphilosophie* bis zum Ausgang des Mittelalters wird getragen und inspiriert von dem christlich-transzendenten Gottesglauben und dem daraus folgenden Verhältnis zur Welt. Diese sind lebensbestimmende Macht und fragloser Bezugsrahmen des Denkens. Auf dieser Grundlage zeigt sich freilich eine intensive geistig-philosophische Diskussion und Bewegung. Sie kommt zustande zum einen in der Aufnahme und Auseinandersetzung mit dem antiken philosophischen Denken, ebenso aber durch die Herausforderungen, die von den unterschiedlichen politisch-sozialen Grundkonstellationen ausgehen, wie dem zerfallenden römischen Imperium, der herrschaftspluralen, sakral eingebundenen, in sich jedoch weithin unbefriedeten politischen Welt des frühen und hohen Mittelalters sowie der seit dem späten Mittelalter aufkommenden Ordnung der politisch-sozialen Welt in und durch Staaten, die nicht zuletzt durch die Entdeckung und nachfolgende Eroberung Amerikas einen nachhaltigen Antrieb erhielt.

Zur Epoche der *Rechts- und Staatsphilosophie im Zeitalter des Vernunftrechts* kommt es nach einer Übergangszeit, in der die Rechts- und Staatsphilosophie weiterhin von christlichen Voraussetzungen ausgeht, die nicht aufgegeben werden, zugleich aber in neue Fragestellungen und Ordnungskonzepte ausgreift, die durch den Zerfall der religiös-politischen Einheitswelt des Mittelalters und das Entstehen von Souveränitätsansprüche geltendmachenden Territorialstaaten hervorgerufen werden. Diese Epoche wird einerseits bestimmt durch die Erfahrungen der sich anderthalb Jahrhunderte hinziehenden religiös-politischen Auseinandersetzung der konfessionellen Bürgerkriege in Europa, welche die Entstehung und Konsolidierung moderner Staatlichkeit und die Umbildung des Rechts in Legalität fördern. Andererseits vollzieht diese Epoche einen weittragenden methodischen und sachlichen Einschnitt: Das menschliche Denken über Recht und Staat wird in spezifischer Weise autonom, löst sich von einer genuin christlichen Durchformung ab, indem die Vernunft sich sozusagen auf sich selbst stellt, und sucht seinen systematischen Ausgangs- und Bezugspunkt – Ergebnisse christlichen Denkens säkularisierend – im einzelnen Menschen, dem auf sich gestellten Individuum, seinen Rechten und elementaren Bedürfnissen. Dies bedeutet einen nachhaltigen Paradigmenwechsel.

Die *Rechts- und Staatsphilosophie im Zeichen und nach der Französischen Revolution* hat als gemeinsamen, sie bestimmenden Rahmen die sozialen und poli-

tischen Ordnungsideen der Französischen Revolution samt deren geistigen Grundlagen im Denken der Aufklärung. Teils bringt sie diese Ideen mit hervor, reflektiert sie und ihre Grundlagen, teils entwickelt sie ihre durchaus unterschiedlichen, zum Teil gegensätzlichen Positionen in – affirmativer oder kritischer – Auseinandersetzung mit diesen Ideen und insbesondere auch den Folgewirkungen, die von deren Realisierung ausgehen und bislang unbekannte neue Herausforderungen an Recht und Staat stellen.

2. Bezogen auf die einzelnen Epochen kann es nicht darum gehen, umfassend über alles zu informieren, was im Blick auf Recht und politische Ordnung philosophisch reflektiert und gesagt worden ist. Die Darstellung kann und will, wie erwähnt, kein Handbuch ersetzen, sondern einen von hinreichender Information und Reflexion getragenen Einblick in den Gang und Gehalt des philosophischen Denkens über Recht und politische Ordnung geben, der den Leser nicht zuletzt zu eigener Reflexion anregt. Für die notwendige Auswahl bietet sich deshalb eine Orientierung vorwiegend an herausragenden Denkern und deren Konzepten an. Eine solche Auswahl und Begrenzung ist freilich immer mit Risiken verbunden, und sie unterliegt dem Einwand einer – vielfach anzweifelbaren – Vorauswahl, die den Gang der Geschichte auf eine Abfolge „großer Gestalten“ reduziere und alles, was dazwischen liegt, für bedeutungslos erkläre.⁸ Einem solchen Einwand kann und muß durch die Art der Auswahl und das Hineinstellen der behandelten Autoren in die geistigen Strömungen ihrer Zeitepoche ein Stück weit entgegengewirkt werden, ganz ausräumen läßt er sich nicht. Aber die Auswahl an sich ist für eine Darstellung, wie sie hier beabsichtigt ist, unvermeidlich; sie ist der Preis dafür, auf begrenztem Raum mit den wesentlichen und fortwirkenden Gedanken und Konzepten zur Rechts- und Staatsphilosophie nicht nur im Vorbeigehen kurz bekannt zu machen, sondern sich auf sie wirklich einzulassen und so ein fundiertes, wenn auch im einzelnen nicht vollständiges Gesamtbild zu vermitteln.

Die Darstellung, wie sie hier unternommen wird, ist ferner, wie bereits erwähnt, darauf ausgerichtet, zugleich eine historische und philosophische zu sein. Sie sucht daher einem doppelten Anspruch gerecht zu werden, was ebenfalls nicht ohne Probleme ist. Als historische Darstellung geht es ihr darum, die Denker und ihre Konzepte in ihren geistesgeschichtlichen und historisch-politischen Zusammenhang hineinzustellen. Insofern folgt sie der historischen Methode und Betrachtung. Es werden Ausschnitte aus dem Gang und Fortgang des Denkens in der Zeit beschrieben und es wird gefragt, inwieweit diese

⁸ Das Problem, inwieweit Selektionen notwendig, berechtigt oder abzulehnen sind, gehört zu den wiederkehrenden Streitfragen der Ideengeschichtsschreibung. Es muß, abstrakt gesehen, letztlich ungelöst bleiben und kann nur in der konkreten Ausführung mehr oder weniger glaubhaft bewältigt werden.

aus den Umständen der Zeit hervorgewachsen und als Antworten auf Herausforderungen der Zeit zu verstehen sind. Als philosophische Darstellung stellt sie die philosophisch-theoretische Frage nach dem sachlichen Gehalt der dargestellten Gedanken und Konzepte, nach deren Beitrag zu dem, was im Hinblick auf den Gegenstand als wahr und richtig erscheinen könnte: Sind darin bleibende, vielleicht unverlierbare Erkenntnisse und Reflexionen über Recht und politische Ordnung enthalten, indem standhaltende Antworten auf grundsätzliche, stetig präsente Probleme gegeben werden? Werden also Einsichten gewonnen, die zwar in ihrer Entstehung geschichtlich veranlaßt und erklärbar sind, in ihrer Bedeutung und sachlichen Tragweite aber darüber hinausgehen, womöglich dauernden Bestand haben? Historische und philosophische Fragestellung stehen so nebeneinander und sollen im Blick auf die selben Texte zur Anwendung gebracht werden.⁹ Jedes Denken läßt sich ja auf seine mögliche Wahrheit und ebenso auf seine Geschichtlichkeit befragen. Nur kann die Antwort auf eine historische Frage nicht die Reflexion auf eine mögliche philosophische Wahrheit, und auf eine philosophische Frage nicht die nähere Kennzeichnung einer geschichtlichen Erscheinung sein. Beides muß unterschieden und je selbständig behandelt werden.

Bei einem solchen Miteinander von historischer und philosophischer Betrachtung muß man sich allerdings von vornherein mancher Klippen und Schwierigkeiten bewußt sein. Es ist ja keineswegs ausgemacht, ob die Rezeption von Gedanken linear verläuft, wie weit nicht die Aufnahme und das Forttragen von Begriffen auch mit deren inhaltlicher Veränderung verbunden sein kann und oftmals ist, und wie überhaupt das Verhältnis von Gesellschaftsgeschichte und Philosophiegeschichte zu bestimmen ist. Das Einwirken des Sozialen in die Philosophie wie auch die Rückwirkung der Philosophie – durch die Wirksamkeit ihrer Gedanken – in die Wirklichkeit sind zwar wechselseitige „Wirkungsnetze“, aber keineswegs solche, die durch die Epochen hindurch mit sich identisch sein müssen; sie können sich durchaus verschieden gestalten. Dies kann jedoch in diese Darstellung nicht mit einbezogen werden.

Nicht zuletzt ist dieses Buch kein Lexikon, es ist ein *Lesebuch*, das jeden Interessierten immer wieder auch an Originaltexte heranführen und ihn mit deren Gehalt bekannt machen möchte. Das kann und soll eine Begegnung mit den darin enthaltenen Gedanken in Gang bringen. Die vom Autor vorgelegte Erklärung und Deutung soll zur selbständigen, womöglich anders gerichteten Interpretation und zur Auseinandersetzung anregen, vielleicht sogar herausfordern und erst darin eine Art Lehrbuch sein. Geht man diesen Weg,

⁹ Für ein konsequentes Auseinanderhalten beider Fragestellungen *L. Strauß*, *Naturrecht und Geschichte*, 1952, S. 10–36.

bleibt die Beschäftigung mit der Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie nicht bei einem Ereignis- und Gedankenwissen, einem bloßen Kundigsein stehen, sie wird dann zum geistigen Gespräch, das schon Gedachtes erinnert und vergegenwärtigt, in seinem Gehalt und seinem Zusammenhang begreift. Dadurch aber wird sie selbst eine – und zwar sehr fruchtbare – Form der systematischen Beschäftigung mit der Rechts- und Staatsphilosophie und ihren grundlegenden, über die Zeitläufte hinweg aktuellen Themen.¹⁰

¹⁰ Siehe dazu die „Systematische Aufschlüsselung“ hinter dem Personen- und Sachregister (S. 497)

1. Teil

Die antike Rechts- und Staatsphilosophie

§ 2 Wirklichkeit und Entwicklung der griechischen Polis

Die großen Werke der antiken Rechts- und Staatsphilosophie entstehen zunächst vor dem Hintergrund der griechischen Poliswelt, später vor dem Hintergrund der mediterranen Großreiche und des römischen Imperiums. Die Fragestellungen und der Horizont für das Nachdenken über Recht und politische Ordnung werden dadurch mitbestimmt. Dieses Nachdenken ist ferner eingebunden in ein Weltverständnis, das einerseits vom Kosmosdenken, andererseits von der Vorstellung der Macht der Götter bestimmt wird. Beide Faktoren relativieren sich allerdings im Fortgang der Zeit. Ungeachtet dieser Prägungen und Einbindungen gelangen die Werke der antiken Rechts- und Staatsphilosophie zu Reflexionen und Einsichten, die in ihrer Bedeutung über zeitbezogene und -gebundene Erkenntnisse weit hinausgehen. Das begründet ihre nachhaltige Einwirkung auf das philosophische Denken späterer Zeiten bis in unsere Gegenwart hinein und macht nach wie vor den „klassischen“ Charakter dieser Werke aus.

Die griechische Rechts- und Staatsphilosophie, der wir uns zunächst zuwenden, steht in enger Beziehung zum geistig-politischen Leben der Polis. Sie ist öffentliche Diskussions- und Dialogphilosophie, nicht Buchphilosophie in klösterlicher oder universitärer Abgeschlossenheit. Sie wird bewegt von der Frage nach dem Zustand und Sinn der Polis, ihrer Einrichtungen und des Lebens in ihr angesichts um sich greifender Veränderungen oder Infragestellungen. Will man ihre Ausgangspunkte, Reflexionen und Aussagen richtig begreifen und beurteilen, ist es notwendig, sich einen Einblick in die Wirklichkeit und Entwicklung der griechischen Polis, insbesondere vor und während der Herausbildung dieser Philosophie, zu verschaffen. Dies soll hier in einer einführenden Darstellung zunächst geschehen.